



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Michael Rudolf

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Als nationale Netzgesellschaft verantwortet Swissgrid den sicheren, leistungsfähigen und diskriminierungsfreien Betrieb des über 6 700 km langen Schweizer Übertragungsnetzes. Bei einem Grossteil dieser Leitungen handelt es sich um Freileitungen, welche bereits heute über Geodaten gemäss Art. 26a des Elektrizitätsgesetzes erfasst werden. Für die Planung und die Instandhaltung dieser Infrastruktur sind jedoch weitere Informationen zum Verlauf von Leitungen jeglicher Art von grosser Bedeutung. Dies insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit von Anlagen und Personen bei Arbeiten im Untergrund. Swissgrid begrüsst deshalb die Grundlagen für die Einführung eines Leitungskatasters Schweiz (LKCH).

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
18b		Das gemäss Abs. 1 Bst. a vorgesehene nach Gemeinden gegliederte öffentliche Verzeichnis der Netzbetreiberinnen und -betreiber ist im Hinblick auf Sicherheitsaspekte bzw. der Meldung von Vorfällen sinnvoll. In diesem Sinne begrünnen wir auch die Aufnahme von weiteren Leitungen zur Ver- und Entsorgung im LKCH (Bst. b), soweit sie im öffentlichen Grund verlaufen.
18d Abs. 2		Swissgrid begrüsst die Bestimmung in Art. 18 Abs. 2 sowie deren Erläuterungen, wonach der Bundesrat vorsehen kann, dass Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teilgebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind, ihre Daten einer zentralen Stelle liefern können. Das Schweizer Übertragungsnetz erstreckt sich über fast alle Kantone. Bereits heute führt die Lieferung von Daten einzeln an die Kantone zu Mehraufwänden, welche vermeidbar wären.
18f Abs. 6 Bst. d		Swissgrid begrüsst die in Art. 18f Abs. 6 Bst. d vorgesehene Rechtsgrundlage für Massnahmen zum Schutz von kritischen Infrastrukturen und die gemäss Erläuterungen vorgesehene Möglichkeit, Leitungsdaten in einem bestimmten Perimeter um die betreffende (kritische) Infrastruktur auf Antrag der Betreiberin bzw. des Betreibers und in Absprache mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz nicht in den LKCH zu liefern. Damit besteht eine Schutzmassnahme gegen gezielte Angriffe. In der Ausgestaltung bzw. Umsetzung der Bestimmung bestehen für Swissgrid noch Fragen, bspw. zur Auslegung von «in einem bestimmten Perimeter». Swissgrid regt an, dass allfällige Ausführungen auf Verordnungsebene im Austausch mit Betreibern von kritischen Infrastrukturen erarbeitet werden.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
3.3 (S. 7)		Die Erläuterungen verweisen auf die SIA Norm 405 und dass es sinnvoll wäre, wenn diese auch für LKCH Anwendung finden könnte. Swissgrid unterstützt diese Absicht. Die einheitliche Verwendung der SIA Norm 405 würde die Arbeiten der Netzbetreiberinnen und -betreiber wesentlich vereinfachen.
Art. 18f (S 11)		Im Hinblick auf den Schutz von kritischen Infrastrukturen begrüsst Swissgrid die Einstufung der Daten des LKCH als «beschränkt öffentlich zugänglich».
Art. 39a Abs. 4		Gemäss der Bestimmung haben die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber die Kosten für das Erheben, das Digitalisieren und das Nachführen der Werkinformation sowie die Weiterleitung der Daten für den LKCH zu tragen. Da mit der Einführung des Leitungskatasters die Sicherheit der Leitungen und Infrastrukturen bei Interventionen im Untergrund unterstützt werden soll (vgl. Erläuterungen, Übersicht), geht Swissgrid davon aus, dass die Kosten im Sinne eines sicheren Netzes nach Art. 15 StromVG anrechenbare Kosten darstellen. Wir bitten um Prüfung, ob dies im Gesetz oder den Erläuterungen klarzustellen ist.
		Wie einleitend angemerkt, werden bereits heute Geodaten auf Grundlage von Art. 26a EleG erfasst und dem BFE geliefert. Bei der Einführung des LKCH ist auf die Nutzung von Synergien zu achten. Im Sinne der Effizienz wäre es aus Sicht Swissgrid bspw. begrüssenswert, wenn die Datenlieferungen nach Art. 26a EleG und diejenigen nach Art. 18d Abs. 2 zweiter Satz GeolG (vgl. Ausführungen oben) an die gleiche zentrale Stelle erfolgen könnte.